Montag, 06.01.2014 | Autor: Rechtsanwalt Prof. Gerhard Geckle, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg, Foto: Marek

Mitgliederehrungen und Geschenke im Verein: Was ist möglich?

WORUM GEHT´S IN DIESEM THEMA

- Ehrung im Verein
- Geschenke im Verein und gesetzliche Regelungen

STICHWORTE ZU DIESEM THEMA

- Mitgliederversammlung
- Satzung
- Stiftung

Es gibt immer mehr gemeinnützigkeitsrechtliche Beanstandungen bei nachträglich überprüften gemeinnützigen Vereinen/Verbänden durch das Finanzamt. Häufiger Grund: besondere Mitgliederehrungen mit „Geschenken“, die sich nicht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bewegen.

Die Abgabenordnung (AO) sieht u. a. auch nachlesbar über die Steuer-Mustersatzung vor, dass man Mitgliedern nur wegen der Mitgliedschaft keine besonderen „Vorteile“ gewähren kann. Gerade wenn es um die besondere Ehrung verdienstvoller Mitglieder geht, Vorstände, die sich über Jahre ehrenamtlich für den Verein/Verband persönlich stark engagiert haben, bis hin zur Auszeichnung von verdienstvollen Mitgliedern, die für den Verein/Verband aufgrund ihrer Aktivitäten besondere Auszeichnungen und Erfolge verzeichnen können.

In diesem sensiblen Bereich der Mitgliederehrung ist dem Grunde nach keine klar nachlesbare steuerliche/gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgabe vorhanden.

Geht es um eine Ehrung aus besonderem Anlass während des Vereinsjahrs, gibt es eine Nichtbeanstandungsgrenze, soweit aus diesem besonderen Anlass im Leben eines Mitglieds eine „Aufmerksamkeit“ vom Verein/Verband im Interesse seiner Mitglieder überreicht wird.

Ähnlich wie bei dem Zuschuss des Vereins für gesellige Veranstaltungen, etwa dem Vereinsausflug, orientiert man sich hierbei an der berühmten „40 Euro-Grenze“. Zumindest wird das toleriert, trotz einer teilweise vertretenen Auffassung, dass maximal eine Aufmerksamkeit in Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags gewährt werden dürfte.

Wobei dann bereits das große Problem bei strikter Einhaltung der Obergrenze des Jahresmitgliedsbeitrags auftaucht, wenn es um aktive Vereine mit relativ niedrigen Mitgliedsbeiträgen, insbesondere für passive Mitglieder, geht. Oder die Ehrung eines langjährigen Ehrenmitglieds im Raum steht, das schon nach der Satzung wie üblich von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit ist.

Praxis-Tipp:

Orientieren Sie sich weiterhin an dieser 40 Euro-Grenze bei Übergabe eines Sachgeschenks aus besonderem Anlass im Leben eines Vereinsmitglieds.

Denn ob es sich um ein Sachgeschenk oder einen einsetzbaren Gutschein handelt: sehr schnell rutscht man in die gemeinnützigkeitsschädliche Mitgliederbegünstigung hinein!

Was tun, wenn z.B. der aus dem Amt scheidende langjährige Vorstand von den Mitgliedern in besonderer Weise geehrt werden soll?

Soweit der Aufwand für die Mitgliederehrung im ideellen Bereich verbucht und festgehalten werden muss, bleibt dem Grunde nach nur der Weg, dass man den Aufwand auf diese 40 Euro-Grenze aus der Kasse/ dem Vereinsvermögen beschränkt.

Im Weiteren muss man dann innerhalb der Vorstandschaft/des Präsidiums zusätzlich „sammeln“, um etwa einen Wochenendaufenthalt, eine kleine Reise oder Ähnliches als besondere Anerkennung ermöglichen zu können.

Größere Beträge, die eben für ein derartiges besonderes Geschenk/Präsent anfallen, dürfen damit keinesfalls aus der Kasse des Vereinsvermögens gezahlt werden. Egal ob es sich um einen Reisegutschein handelt oder die wertvolle Uhr oder sonstige „übliche und meist standesgemäße“ finanzielle Anerkennungen.

Wobei es im Regelfall nicht beanstandet wird, wenn die Ehrung auch einmal außerhalb der Mitgliederversammlung in einem besonderen Rahmen durch den Verein/Verband organisiert wird.

Achtung!

Wie soll mit einer üblichen Aufmerksamkeit für den/die Lebenspartner/-in umgegangen werden?

Selbst da muss man aufpassen – es gibt bereits vereinzelt Prüfungen, bei denen wegen der Höhe des besonderen Blumengebindes Beträge bis zur 100 Euro-Grenze beanstandet werden. Das ging sogar soweit, bis hin zu ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Konsequenzen, unabhängig von gemeinnützigkeitsrechtlichen Beanstandungen mit einer Erfassung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Häufig kommt es auf eine gewisse Toleranz der Prüfer an. Aber wissen sollte man eben als gut informierte Führungskraft, dass die vorhandenen Vereinsmittel ausschließlich für die gemeinnützige Zweckverfolgung verwendet werden dürfen.

Hinweis

Die Orientierung an dieser Aufmerksamkeitsgrenze sollte stets überwacht werden!